

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 21. Dezember 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 27.01.2011
Geschäftszeichen: III 31.1-1.6.20-38/10

Zulassungsnummer:
Z-6.20-2048

Geltungsdauer

vom: **27. Januar 2011**

bis: **31. Dezember 2014**

Antragsteller:
GRAUTHOFF Türengruppe GmbH
Brandstraße 71-79
33397 Rietberg-Mastholte

Zulassungsgegenstand:
T 30-1-FSA "AHS TYP 1" bzw.
T 30-1-RS-FSA "AHS TYP 1" bzw.
T 30-2-FSA "AHS TYP 2" bzw.
T 30-2-RS-FSA "AHS TYP 2"



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-2048 vom 21. Dezember 2009.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-6.20-2048

Seite 2 von 2 | 27. Januar 2011

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 21. Dezember 2009 wird um nachfolgenden Absatz 2.1.4 und um die Anlage 1Ä/E dieses Bescheides ergänzt.

2.1.4 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An bereits hergestellten Feuerschutzabschlüssen sind – ohne weiteren Nachweis – die in Anlage 1 Ä/E aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

2. Im Dokument A³ zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 21. Dezember 2009 wird das Blatt A 1.6 durch Blatt A 1.6Ä zu diesem Bescheid ersetzt.

Maja Bolze
Referatsleiterin



³

Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

T 30-1-FSA "AHS Typ 1" bzw.
T 30-1-RS-FSA "AHS Typ 1" bzw.
T 30-2-FSA "AHS Typ 2" bzw.
T 30-2-RS-FSA "AHS Typ 2"

Anlage 1 Ä/E

- Zulässige Änderungen und Ergänzungen¹ -

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - in Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung - $\varnothing \leq 10$ mm - von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein)
- Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle², sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden
- Einbau optischer Spione, wobei die Kernbohrung im Türblatt den Durchmesser von 15 mm nicht überschreiten darf
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerrhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz
- Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind
- Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen
- Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben
- Aufkleben und Nageln von Holzleisten bis ca. 60 mm x 30 mm bei Feuerschutzabschlüssen aus Holz, jedoch max. 12 dm³ je Seite, sowie Anbringung von Zierleisten auf Holzzargen
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen² an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten
- Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Stahlzargen dieser Türen - sofern sie ausreichend fest verankert sind - eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen - ggf. über entsprechende Verbindungsteile - befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z. B. Gipskarton- und Kalziumsilikatplatten, auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

¹ zum Bescheid vom 27. Januar 2011 über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-2048 vom 21.12.2009
² mit (allgemeinem) bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis

